

Änderungsantrag

des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
— Drucksachen 10/5064, 10/6341 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.“

2. Artikel 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 8 Abs. 7 wird gestrichen.“

3. In Artikel 1 wird folgende Nummer vor 6a eingefügt:

„Vor 6a. Folgender § 8a wird eingefügt:

„§ 8a

Untersagung von Eingriffen;
Vermeidung-, Ausgleichs-
und Ersatzpflichten

(1) Eingriffe im Sinne von § 8 sind zu unterlassen,
wenn

1. das Vorhaben, mit dem Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, unvereinbar ist mit den überörtlichen Erfordernissen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie gemäß § 5 Abs. 2 in Programmen und Plänen nach dem Raumordnungsgesetz aufgenommen sind,
2. die Zerstörung oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsstrukturen, Biotopen oder Biotopkomplexen zu befürchten ist, die wegen ihrer Einzigartigkeit oder Seltenheit im regionalen oder überregionalen Maßstab unersetzlich sind,
3. sie zum regionalen oder überregionalen Aussterben einer Tier-, Pflanzen-, Pilz- oder Flechtenart führen können oder

4. die voraussehbaren Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen unmittelbar oder mittelbar vom Eingriff betroffener Grundflächen nicht umfassend durch Maßnahmen nach Absatz 2 vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden können.

(2) Sofern ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht gemäß Absatz 1 zu untersagen ist, ist der Verursacher zu verpflichten,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen,
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so auszugleichen, daß auf den unmittelbar oder mittelbar vom Eingriff betroffenen Grundflächen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen im Hinblick auf die einzelnen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückbleiben (Ausgleichspflicht),
3. unvermeidbare Beeinträchtigungen, die aus tatsächlichen Gründen nicht im Sinne von Nummer 2 ausgeglichen werden können, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege so zu kompensieren, daß Verluste an ökologischen Funktionen unmittelbar oder mittelbar vom Eingriff betroffener Grundflächen in möglichst engem naturräumlichen Zusammenhang mit diesen und ohne zeitliche Unterbrechung ersetzt werden. Eingriffe sind so lange zurückzustellen, bis die erforderlichen Ersatzmaßnahmen ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben (Ersatzpflicht).

(3) Handelt es sich bei Eingriffen, die nach Absatz 1 Nr. 4 zu untersagen sind, um Vorhaben, die aus überragenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sind, so können die Länder ausnahmsweise bestimmen, daß erforderliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs mit den vom Eingriff unmittelbar oder mittelbar betroffenen Grundflächen durchgeführt werden müssen. Dies gilt nur, sofern die Untersagungsgründe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht zutreffen. Die Länder können solche Ersatzmaßnahmen auch selbst durchführen und die dabei entstehenden Kosten vom Verursacher des Eingriffs erheben.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und für die berufsmäßige Binnenfischerei nur bei folgenden Maßnahmen:

1. Bauliche Maßnahmen und Die Anlage befestigter Wirtschaftswege und Forststraßen,

2. Entwässerungen, sonstige Maßnahmen des wasserwirtschaftlichen Kulturbaus, die Verfüllung von Gewässern, Abflußbeschleunigungen und das Räumen von Entwässerungsgräben,
3. Veränderungen der Oberflächenform des Bodens oder der Pflanzendecke, insbesondere die Umwandlung von Grünland oder Wald in Ackerland oder von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche, Aufforstung, Kahlschlag oder anderweitige Nutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und von Ödland, Aufforstung mit nicht standortgerechten Gehölzen,
4. die Anwendung von Agrargiften und Dünger, wenn dies zu einer Zerstörung oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 2 aufgeführten Biotope führen kann.“

Bonn, den 7. November 1986

Werner (Dierstorf)
Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

Die Reduzierung der Arten von Pflanzen und Tieren, die Zerstörung der Eigenarten der Landschaft und des Naturhaushaltes durch Dünger, Pestizide und monokulturelle Bewirtschaftung sind Folgen der Intensivierung der Landwirtschaft und einer Agrarpolitik, die sich langfristig auf die Förderung agroindustrieller Produktion hin orientiert. Es ist deshalb zu erwarten, daß im Laufe der Zeit die landwirtschaftliche Produktion immer weniger im Einklang mit der Natur stattfindet, sondern der Prozeß der Naturzerstörung durch Landwirtschaft weiter fortschreitet. Deshalb hat die sog. Landwirtschaftsklausel im Bundesnaturschutzgesetz bereits 1975 keinerlei Berechtigung gehabt.

